



Einsprachbehandlung durch Gemeinden

Merkblatt
für das BAB-Verfahren

Mai 2020

1. Einreichung BAB-Gesuch + evtl. Gesuche für Zusatzbewilligungen

| bei Standortgemeinde (Art. 92 Abs. 1 KRG)

2. Überweisung BAB-Gesuch an Fachstelle (ARE)

| durch kommunale Baubehörde

| mit begründetem Antrag auf Erteilung der BAB-Bewilligung (Art. 87 Abs. 3 KRG)

| Weiterleitung BAB-Gesuche an ARE bereits während Auflage möglich (Art. 47 Abs. 2 Satz 1 KRVO)

3. Abweisung BAB-Gesuch durch Gemeinde

| wenn kommunale Baubehörde Voraussetzungen für Baubewilligung und BAB-Bewilligung nicht als erfüllt betrachtet (Art. 87 Abs. 3 Satz 2 KRG)

4. Publikation

| Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt (Art. 45 Abs. 2 KRVO).

| Gemeinde füllt Formular für Baugesuchspublikation im Kantonsamtsblatt aus und lässt dieses dem ARE bis Freitag 14:00 Uhr per Fax oder per E-Mail zukommen.

| ARE veranlasst Publikation im Kantonsamtsblatt des folgenden Donnerstags

5. Auflage

| Gemeinde legt BAB-Gesuch + Gesuch um Zusatzbewilligungen während 20 Tagen öffentlich auf (Art. 92 Abs. 2 Satz 1 KRG, 45 Abs. 1 und 54 Abs. 1 KRVO).

6. Einsprache

6.1 Erhebung Einsprache

- | während Auflagefrist bei Gemeinde (Art. 45 Abs. 4 Satz 1 KRVO).
- | schriftlich, mit Antrag und Begründung (Art. 92 Abs. 2 Satz 3 KRG).

6.2 Einsprachelegitimation

- | Einsprecher muss durch Baugesuch (besonders) berührt sein und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abweisung oder Abänderung haben (Art. 92 Abs. 2 Satz 3 KRG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 KRG sowie Art. 89 Abs. 1 BGG).

6.3 Behandlung Einsprache durch Gemeinde

- | Kommunale Baubehörde hat Baugesuchsteller Gelegenheit zu geben, zu den Einsprachen innert 20 Tagen Stellung zu nehmen (Art. 45 Abs. 4 KRVO).
- | Kommunale Baubehörde gibt zu Händen ARE Stellungnahme mit Antrag und Begründung zu Einsprache ab.
- | Kommunale Baubehörde übermittelt Einsprachen zusammen mit ihrer Stellungnahme dem ARE (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 KRVO).

7. Entscheid über BAB-Gesuch

- | ARE entscheidet nach Vorliegen aller Unterlagen über BAB-Gesuch und allfällige Einsprachen und erteilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die BAB-Bewilligung (Art. 49 Abs. 1 KRVO).

8. Eröffnung des Entscheides

- | ARE übermittelt BAB-Bewilligung, BAB-Bewilligung mit Einspracheentscheid, BAB-Bewilligung mit Zusatzbewilligungen sowie BAB-Gesamtentscheid der kommunalen Baubehörde.
- | Kommunale Baubehörde eröffnet diese Entscheide zusammen mit der kommunalen Baubewilligung den Parteien (Art. 49 Abs. 3, 58 Abs. 1 und 59 Abs. 2 KRVO).
- | (Negativen) BAB-Entscheid eröffnet ARE direkt den Gesuchstellern. Damit gilt das Baugesuch als abgewiesen. Für die Verfahrenskosten erlässt kommunale Baubehörde in diesem Fall einen separaten Kostenentscheid (Art. 87 Abs. 5 KRG).

Ansprechpartner

Amt für Raumentwicklung (ARE):

E-Mail: info@are.gr.ch

Telefon: 081 257 23 23

www.are.gr.ch